

Schweizerisches Bundessblatt.

Band III.

Nro. 68.

Samstag, den 29. Dezember 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bajer. per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bundesgesetz,

über die

Dauer und die Kosten der Niederlassungs-
bewilligung.

(Vom 10. Dezember 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Art. 41 der Bundesverfassung, dahin
lautend:

„Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern,
„welche einer der christlichen Konfessionen angehören,
„das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange
„der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestim-
„mungen:

„1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen „Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende „Ausweischriften besitzt :

„a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweischrift;

„b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

„c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten „und Ehren stehe;

„und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann,

„daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe

„sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

„Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf

„Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürger-

„rechtes sich befinden.

„2) Der Niedergelassene darf von Seite des die „Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs „der Niederlassung belegt werden.

„3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden „Kanzleigebühen bestimmen.

„4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, „mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanttheiles an Gemeinde- und „Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie „Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und „Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die

„in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem
„eigenen Bürger gleich halten sollen.

„5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können
„von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an
„Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelass-
„senen des eigenen Kantons.

„6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in
„welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

„a. durch gerichtliches Strafurtheil;

„b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er
„die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat,
„oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig
„macht oder durch Verarmung zur Last fällt, oder
„schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vor-
„schriften bestraft werden mußte.“

Nach Einsicht des Berichts und Antrags des Bun-
desrathes;

In der Absicht, die Dauer und die Kosten der an
Schweizerbürger ertheilten Niederlassungsbewilligungen
festzusetzen,

verordnet:

Art. 1. Die Niederlassungsbewilligungen werden an
Schweizerbürger für die Dauer von wenigstens vier
Jahren ertheilt.

Wenn jedoch die Ausweisschriften (Bundesverfassung
Art. 41, Ziffer 1, Litt. a.) früher ihre Gültigkeit ver-
lieren, und nicht rechtzeitig erneuert, oder durch andere
ersetzt werden, so erlöscht auch die Niederlassungsbewil-
ligung.

Art. 2. Die Kanzleigeühren, welche ein Schweizer
für die Bewilligung zu entrichten hat, dürfen den Betrag
von 4 Franken nicht übersteigen. Sofern aber der Nie-

dergelassene seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde desselben Kantons verlegt, so kann die Hälfte der Gebühr von Neuem bezogen werden.

Art. 3. In dieser Summe sind alle Gebühren enthalten, welche für die Bewilligung an den Staat, an Bezirksbeamte, oder an die Gemeinden zu entrichten sind.

Art. 4. Die jährlichen Leistungen der Niedergelassenen an die Gemeinde werden, nach Art. 41, Ziffer 5, der Bundesverfassung, durch die Gesetzgebung der Kantone bestimmt, mit der Beschränkung jedoch, daß die Niedergelassenen anderer Kantone denjenigen des eigenen Kantons gleichzustellen sind.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1850 in Kraft; dasselbe findet jedoch auf früher erteilte Niederlassungsbewilligungen bis zu deren Ablauf keine Anwendung.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,

Nachdem der Nationalrath unterm 8. Dezember, der Ständerath unterm 10. Dezember 1849, obenstehendes Gesetz über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung erlassen hat, dasselbe also zum Bundesgesetz geworden ist;

verordnet:

Art. 1. Obenstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft.

Art. 2. Es soll in das Bundesblatt aufgenommen und zu seiner Promulgation den Kantonen mitgetheilt werden.

Bern, den 12. Dezember 1849.

(Folgen die Unterschriften).

Geschäftsreglement

des

Schweizerischen Ständerathes.

(Beschlissen den 7. Christmonat 1849).

Titel I.

Einberufung und Konstituierung des Ständerathes.

Art. 1. Der Ständerath versammelt sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an dem durch das Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath und Bundesrath, festgesetzten Tage.

Außerordentlicherweise wird er in den durch den Art. 75 (2. Alinea) der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen einberufen.

Art. 2. Die Mitglieder des Ständerathes werden zu jeder Versammlung durch Einladungsschreiben des Bundesrathes einberufen. Diese Einladungsschreiben bezeichnen den Tag und die Stunde der Eröffnung der ersten Sitzung, und soweit möglich die während der Sitzungsperiode zu behandelnden Gegenstände.

Art. 3. Der Ständerath prüft die Ernennungsakte der neuernannten Abgeordneten. Die Mitglieder, deren Ernennungsakte in Ordnung befunden worden sind, schwören folgenden Eid:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten,

die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen, und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

Art. 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Rathes regelmäßig beizuwohnen.

Art. 5. Wenn ein Mitglied aus mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen wegzubleiben gedenkt, so ist es gehalten, den Präsidenten hievon in Kenntniß zu setzen.

Art. 6. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 23 Mitgliedern des Ständerathes erforderlich.

Art. 7. Eine Viertelstunde nach dem für den Zusammentritt der Versammlung festgesetzten Zeitpunkte findet der Namensaufruf statt.

Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vorgemerkt.

Art. 8. So oft die Zahl der Anwesenden unter die beschlußfähige Anzahl herabsinkt, wird der Namensaufruf wiederholt.

Art. 9. Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in schwarzer Kleidung bei.

Art. 10. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen des Ständerathes beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen (Art. 89 der Bundesverfassung).

Titel II.

Büreau.

Art. 11. Der Ständerath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle des Vizepräsidenten bekleiden (Art. 71 der Bundesverfassung).

Art. 12. Der Präsident und die zwei Stimmenzähler bilden das Büreau.

Art. 13. Der Präsident wacht über die Handhabung der Rechte des Ständeraths, über genaue Befolgung des Reglementes, und über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung.

Art. 14. Er öffnet sämmtliche an den Ständerath gerichtete Schreiben und Eingaben, und gibt von denselben der Versammlung im Laufe der Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang, Kenntniß.

Art. 15. Der Präsident bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte behandelt werden sollen. Der Versammlung bleibt indessen unbenommen, die vom Präsidenten bezeichnete Geschäftsordnung, sofern sie es angemessen findet, abzuändern.

Art. 16. Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der folgenden an.

Art. 17. Der Vizepräsident übt die Berrichtungen des Präsidenten aus, so oft dieser letztere hieran verhindert ist.

Art. 18. Die Stimmenzähler zeigen das Resultat jeder Abstimmung an. Sofern die Majorität zweifelhaft ist, oder wenn es sonst verlangt wird, müssen die Stimmen gezählt werden.

Art. 19. Das Bureau ernennt die Kommissionen, deren Bestellung ihm durch die Versammlung übertragen wird.

Titel III.

Kanzlei.

Art. 20. Die Bundeskanzlei besorgt das Sekretariat bei dem Ständerathe. Der eidgenössische Kanzler oder dessen Stellvertreter führt das Protokoll.

Art. 21. Das Protokoll soll alle Verhandlungen der Sitzung erwähnen; die Berathungsgegenstände, alle in Abstimmung gefallenen Vorschläge, die gefassten Entscheidungen, und, sofern Zählung stattgefunden hat, auch die Stimmenzahl enthalten. Es wird vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 22. Ueber jede Sitzung wird ein besonderes Protokoll abgefasst, selbst dann, wenn mehrere Sitzungen an einem Tage gehalten würden.

Art. 23. Das Protokoll der Sitzung wird in der nächstfolgenden, unmittelbar nach dem Namensaufruf, verlesen. Der Rath genehmigt oder berichtigt es.

Art. 24. Die Protokollsberichtigungen können nur auf die Redaktion, auf Irrthümer oder Auslassungen sich beziehen. Niemals kann unter dem Titel einer Protokollsberichtigung eine Schlußnahme des Ständeraths geändert werden.

Art. 25. Dem Protokollführer wird ein Uebersetzer beigegeben.

Art. 26. Der Protokollführer oder der Uebersetzer verliest alle Vorschläge, Bittschriften und anderweitige Aktenstücke, die gelesen werden müssen.

Einzig die Gutachten und Berichte der Kommissionen werden von den Berichterstattern vorgetragen.

Art. 27. Alle in einer der drei Nationalsprachen gemachten Vorschläge werden der Versammlung in deutscher und französischer Sprache mitgetheilt.

Titel IV.

Kommissionen.

Art. 28. Die Kommissionen begutachten diejenigen Gegenstände, welche von der Versammlung zur Vorberathung an sie gewiesen werden.

Art. 29. Die Versammlung wählt die Kommissionen entweder selbst in geheimer Abstimmung oder durch Handmehr, oder überläßt dem Bureau die Bezeichnung der Mitglieder. Der Erstgewählte ist Präsident der Kommission und beruft sie zusammen.

Art. 30. Die in Folge des Petitionsrechts an den Ständerath gelangten Bittschriften werden zur Prüfung

an eine wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission gewiesen.

Titel V.

Weibel.

Art. 31. Während der Dauer der Sitzungen des Ständerathes sind zwei Weibel zur Bedienung des Rathes, seines Präsidenten, der Kommissionen und des Sekretariats bestellt.

Titel VI.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Art. 32. Die Sitzungen des Ständerathes sind in der Regel öffentlich.

Art. 33. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum angewiesen. Zuhörer, welche sich nicht stille verhalten oder sich Aeußerungen von Beifall oder Tadel erlauben, sollen auf Befehl des Präsidenten, wenn ein Ruf zur Ordnung fruchtlos geblieben ist, entfernt werden.

Art. 34. Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Tribüne, so läßt sie der Präsident räumen und schließen, und die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 35. Jedes Mitglied des Ständerathes oder des Bundesrathes kann über einen oder mehrere Gegenstände eine geheime Berathung verlangen. Dieses Begehren wird in Berathung gezogen, sofern fünf Mitglieder des Ständerathes dasselbe unterstützen.

Geht das Begehren vom Bundesrathe aus, so muß daselbe in Berathung gezogen werden.

Art. 36. Vor der Berathung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten sei, ist die Tribüne zu räumen.

Titel VI.

Gegenstände und Form der Berathung.

Art. 37. Der Ständerath behandelt die Gegenstände, die in seinen Geschäftskreis einschlagen, in Folge:

- 1) eines Antrags, Gesetzesvorschlages oder überhaupt eines Berichts des Bundesrathes;
- 2) einer Mittheilung des Nationalrathes;
- 3) des Vortrags einer Kommission aus seiner Mitte;
- 4) der Anregung eines seiner Mitglieder;
- 5) einer Bittschrift, oder einer anderweitigen Eingabe.

Art. 38. Wenn einer der im Art. 37 erwähnten Gegenstände zur Vorberathung an eine Kommission gewiesen wird, so ernannt dieselbe zur Begründung ihrer Vorschläge einen oder mehrere Berichterstatter.

Art. 39. Beim Beginne der Verhandlungen werden die sachbezüglichen Aktenstücke angezeigt, hierauf sämtlich und vollständig verlesen, insofern drei Mitglieder der Versammlung es verlangen und sodann auf den Kanzleittisch gelegt.

Der oder die Rapporteurs erstatten schriftlich oder mündlich Bericht; die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, die Berichte zu ergänzen. Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

Art. 40. Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, ohne daselbe vorher vom Präsidenten begehrt zu haben, und bevor der Präsident ihm daselbe erteilt hat.

Art. 41. Der Präsident hat die Namen der Mitglieder, welche das Wort verlangen, in der Reihenfolge aufzuzeichnen, in der sie es verlangt haben, und ihnen dasselbe nach der gleichen Reihenfolge zu ertheilen. Indessen steht einem Mitgliede, das noch nicht gesprochen hat, die Priorität vor denjenigen zu, welche über den Gegenstand bereits gesprochen haben. Erst nach Eröffnung der Diskussion kann das Wortbegehren und die Einschreibung beginnen.

Art. 42. Wünscht der Präsident als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er die gleichen soeben bezeichneten Förmlichkeiten zu beobachten. Während er spricht, führt der Vizepräsident den Vorsitz.

Art. 43. Alle Vorschläge müssen dem Präsidenten schriftlich eingegeben werden.

Art. 44. Wenn ein Redner vom Gegenstand der Berathung abschweift, soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukommen.

Art. 45. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.

Art. 46. Wird im Laufe der Berathung eine Ordnungsmotion gestellt, so bleibt die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.

Art 47. Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen.

Nach dem Schluß der Berathung hat Niemand mehr das Recht das Wort zu verlangen.

Titel VIII.

Form der Abstimmung.

Art. 48. Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine Uebersicht über die während der Berathung gemachten Vorschläge. Er bezeichnet die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung. Ueber erhobene Einwendungen entscheidet die Versammlung. Die Reihenfolge, sowie die Stellung der Fragen werden in deutscher und französischer Sprache angezeigt.

Art. 49. Ordnungsmotionen fallen vor den Berathungsgegenständen in Abstimmung. Ueber die auf den Berathungsgegenstand bezüglichen Anträge wird in folgender Ordnung abgestimmt:

Art. 50. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen; diese letztern vor dem Hauptantrage in Abstimmung zu bringen.

Art. 51. Die Zustimmung zu einem Unterabänderungsantrag verpflichtet nicht zum Abänderungsantrag, und ebensowenig die Zustimmung zum Abänderungsantrag auch für den Hauptantrag zu stimmen.

Art. 52. Ist eine Abstimmungsfrage theilbar, so kann jedes Mitglied Trennung verlangen.

Art. 53. Die Stimmgebung geschieht durch Handaufheben. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Stimmgebenden gefaßt.

Art. 54. Nach jeder Abstimmung ist, wenn es verlangt wird, das Gegenmehr aufzunehmen.

Art. 55. Sobald wenigstens zehn Mitglieder es verlangen, findet die Abstimmung mit Namensaufruf statt. In solchen Fällen sind die Namen der Stimmgebenden am Protokoll vorzumerken.

Art. 56. Bei gleichgetheilter Stimmzahl hat der Präsident den Stichterscheid. In diesem Fall kann er den Stichterscheid vom Präsidentenstuhl aus begründen.

Art. 57. Nach der artikelweisen Berathung findet die Abstimmung über einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf im Allgemeinen statt. Diese Abstimmung ist definitiv. Die Versammlung entscheidet, ob vor dieser Abstimmung über einen Entwurf noch eine allgemeine Berathung stattfinden solle.

Titel IX.

Anzüge und Interpellationen.

Art. 58. Anzüge von Mitgliedern des Ständerathes oder Vorschläge, welche neue von dem Berathungsgegenstand unabhängige Fragen, welche einer abgeordneten Berathung unterliegen müssen, aufwerfen, sind dem Präsidenten schriftlich zuzustellen. Wenn die Versammlung sich nicht für die sofortige Berathung ausspricht, so werden dieselben nicht schon in derjenigen Sitzung berathen, in welcher sie der Versammlung zur Kenntniß gebracht wurden.

Art. 59. Bei der ersten Berathung wird nur über die Erheblichkeit abgestimmt. Ist die Erheblichkeit beschlossen, so entscheidet die Versammlung, ob sie über den Anzug oder Vorschlag vorerst das Gutachten des Bundesraths oder einer Kommission einholen, oder ohne eine solche Vorberathung sogleich selbst definitiv entscheiden will.

Art. 60. Jedes Mitglied des Ständeraths hat das Recht, Interpellationen an den Bundesrath zu stellen. Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, ist jedoch

gehalten, diese seine Absicht, sowie den Gegenstand, auf den die Interpellation sich bezieht, dem Präsidenten der Versammlung schriftlich zur Kenntniß zu bringen. Der Präsident macht der Versammlung hievon Mittheilung, welche über die Festsetzung der Tagesordnung für die Interpellation entscheidet. Der Bundesrath kann sofort in Beantwortung eintreten oder Verschiebung auf eine der nächsten Sitzungen verlangen.

Titel X.

Wahlen.

Art. 61. Die Wahlen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der zwei Stimmenzähler, werden in geheimer Abstimmung mit absolutem Stimmenmehr vorgenommen.

Art. 62. Bei jedem Wahlgang einer geheimen Wahl werden besondere Stimmzettel ausgetheilt, deren Zahl am Protokoll vorgemerkt wird. Die Stimmenzähler zeigen der Versammlung die Zahl der ausgetheilten und wieder eingelangten Stimmzettel an. Uebersteigt die Zahl der letztern diejenige der erstern, so ist der Wahlgang nichtig und es muß zu einem neuen geschritten werden. Ist dagegen die Zahl der eingelangten Stimmzettel gleich oder geringer als die Zahl der ausgetheilten, so nimmt die Wahlverhandlung ihren Fortgang.

Art. 63. Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. Im dritten und den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben. Wenn mehrere Kandidaten gleich wenig Stimmen erhalten haben,

so fallen sie auf einmal sämmtlich aus der Wahl. Hätte jedoch ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen, alle übrigen eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine eigene Stimmgebung darüber, welcher von den letztern nicht mehr in der Wahl bleiben soll. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, welcher nicht mehr in die Wahl kommen soll.

Art. 64. Vertheilen sich in zwei auf einanderfolgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, welcher aufhören soll, in der Wahl zu bleiben.

Art. 65. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Loos entscheiden, welcher von beiden gewählt ist.

Art. 66. Bei der offenen Wahlart werden vorerst die anwesenden Mitglieder gezählt, und sodann wird in bereits bezeichneter Weise verfahren.

Also gegeben, Bern, den 7. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes:
(Folgen die Unterschriften).

Behandlung des Gesuches

des:

Kantons Schwyz, um Nachlaß seiner 1. Januar 1850 verfallenden Rate von der Sonderbunds-kriegsschuld, behufs Verwendung derselben zu seinen Straßenbauten.

Mit Schreiben vom 17. v. Mts. hatte die Regierung des Kantons Schwyz nachstehendes dringendes Ersuchen an die Bundesversammlung gerichtet:

„Es wolle dem Kanton Schwyz gestattet werden, die auf 1. Januar 1850 verfallende Rate an der Sonderbundskriegsschuld für die Ausführung des mit dem Straßenneze beschlossenen Hauptstraßenzuges im Kanton Schwyz zu verwenden, mit welcher Verwendung dann jene Rate als getilgt erklärt sei.“

Dieses Gesuch wurde von dem h. Ständerathe unterm 17. desselben Monats an den Bundesrath zur Begutachtung gewiesen, welcher unterm 3. Christmonat folgenden Bericht an die Bundesversammlung erstattete:

„Tit.

„Die Regierung des Kantons Schwyz wandte sich mit Schreiben vom 17. d. an die schweizerische Bundesversammlung mit dem Gesuch, es möchte dem Kanton erlaubt sein, die auf den 1. Januar 1850 fällige Rate der Sonderbundskriegsschuld (Antheil von Schwyz) zum Straßenbau zu verwenden. Dieß Gesuch wurde vom Ständerathe dem Bundesrath zur Begutachtung überwiesen, welcher nun die Ehre hat, Ihnen sachbezüglich folgenden Bericht zu erstatten:

„Die Regierung von Schwyz sucht in ihrem Schreiben das erwähnte Gesuch sowohl aus ökonomischen als aus politischen Gründen zu rechtfertigen.

„Was die erstern Gründe betrifft, so führt sie hauptsächlich an, daß der Kanton zu solchen Anstrengungen genöthigt worden sei, die das Maß seiner Kräfte weit übersteigen. Der Kanton habe seit dem Sonderbundskriege große Energie entwickelt, um aus dem frühern Zustand herauszukommen und eine Regeneration durchzuführen. Die Regierung habe nicht gerastet, bis sie den Haushalt wenigstens zum Nöthigsten gesichert hatte, so daß sie selbst die Impopularität neuer und erschwerender Steuergesetze wagte und überwand, um dem Volke den Weg zu zeigen, auf dem ein entsprechenderes Verhältnis zu den übrigen Ständen und zu dem Bunde für immer gegründet werden könne, in welchem Verfahren die Regierung durch die Bürger des Kantons treulich unterstützt worden sei. Unter den wichtigsten Veränderungen, welche die neuen Landesbeschlüsse bezwecken, stehe der Straßenbau obenan, durch welchen auf einen Schlag eine ganz neue Kommunikation geschaffen werden solle. Dieses Projekt beschränke sich nicht auf einige Linien, sondern umfasse ein ganzes Straßennetz, ein vollständiges System, welches alle dahierigen Verhältnisse zu Bezirken und Gemeinden ordne, selbst ohne Rücksicht auf die Lokalinteressen wichtiger Ortschaften. Dieser Straßenbau erfordere aber wenigstens eine halbe Million Schweizerfranken (auf 40,650 Einwohner).

„Diesem Unternehmen setzen sich nun große Schwierigkeiten entgegen, die einerseits durch das Terrain, andererseits durch den ökonomischen Zustand des Kantons bedingt seien; indem diesem Kantone die Hülfsmittel abgehen, welche in andern Kantonen der öffentliche Ver-

kehr enthalte, da der Kanton ausschließlich auf Landwirthschaft und Viehzucht angewiesen sei. Der Kanton sei daher nicht im Falle, das Unternehmen zum Gegenstande spekulirender Aktienpläne zu machen, wie dieß in Kantonen möglich sei, wo durch Handelsstraßen weithin reichende kommerzielle Interessen begünstigt werden sollen. Deswegen biete auch der Bau seine Zahlungsmittel nicht in sich selber dar, indem, wenn auch durch den erleichterten Verkehr den Einzelnen Vortheile verschafft werden, der Nutzen im Ganzen doch nicht so groß sei, wie in Kantonen, deren Industrie einen großen Zufluß von Menschen und starken Vertrieb von Waaren herbeiführe.

„Dazu trete noch der gewichtige Umstand, daß keine Hilfsquellen mehr aus den Zöllen gezogen werden können, während früher große Straßenunternehmungen sich ganz oder theilweise aus solchen Gebühren bezahlten. Ferner sei zu beachten, daß die andern Kantone für die früher bestandenen Zölle entschädigt werden, was eine alljährliche reiche Rente ausmache, während die Entschädigung des Kantons Schwyz sich auf ein Minimum belaufe; die Anforderungen der Straßentechnik außerordentlich gestiegen seien, und der Kanton ein vollständiges Straßennetz von dreizehn neuen Straßen durchführen wolle.

„Daß es aber dem Kanton Schwyz mit der Durchführung dieses Projektes Ernst sei, werde hinlänglich dadurch bewiesen, daß der administrative und polizeiliche Theil des Straßenwesens durch die besondere Verordnung vom 27. April 1849 geregelt, das nöthige Personal aufgestellt und mit den erforderlichen sachgemäßen Instruktionen versehen sei, daß man Verbindungen mit bewährten Ingenieurs eingegangen habe, welche die

Straßenpläne ausgemittelt; bezeichnet und entworfen haben; daß verschiedene der projektirten Bauten bereits angefangen seien und ununterbrochen fortgesetzt werden, welche Bauten den Erfordernissen der Straßentechnik und den Erleichterungen des Verkehrs vollkommen entsprechen, und ohne Rücksicht auf bisher bestandene Linien, sogar mit gänzlichem Beiseitelassen von ansehnlichen Ortschaften durchgeführt werden; — daß endlich zur Sicherung der Ausführung bereits ein Anleihen von 100,000 Schweizerfranken abgeschlossen worden sei. Als Beweismittel legt die Regierung von Schwyz die bezüglichen gesetzlichen Verordnungen und Instruktionen bei, und bemerkt im Fernern, daß durch Art. 35 der Bundesverfassung der Zweck der erwähnten Verwendung schon zum Voraus gesichert sei, daß der Bundesrath seine Aufsicht walten lasse, die ihm übrigens durch den eigenen Eifer der Regierung von Schwyz möglichst leicht gemacht werden solle.

„Ueber den ökonomischen Zustand gibt nun das mehrerwähnte Schreiben folgende Aufschlüsse:

„Nach der Umgestaltung des Kantons ergab sich ein unbeschwerter Aktivbestand von fl. 22,000 (Louisd'or à 13 fl.), indem, was an verschiedenen Umständen verzeigt werden konnte, einen äquivalenten Theil der Passiven deckte. Dabei blieb im Juni 1848 eine Schuldenlast von fl. 300,000 (251,000 fl. in runder Zahl verzinslich), wodurch sich ein jährlicher Zuwachs von mehr als 12,000 fl. ergibt. Dazu kommen neue fl. 33,625, so daß sich die Gesamtschuld auf mehr als 400,000 Schweizerfranken beläuft. Die Einnahmen des Kantons sind aber höchst unbedeutend, und bestehen in dem Salzregal (mit Fr. 40,000), welches jetzt als Kaution für

das Anlehen von Fr. 100,000 eingesetzt ist, in den Zoll- und Post-Entschädigungen (Fr. 16,000 und Fr. 2000) und in den üblichen indirekten Gebühren für Stempel, Kanzleilegalisationen und Strafgebern. Die großen Ausgaben verursachten daher bei Abschluß des ersten Rechnungsjahres ein Defizit von 100,000 Fr., während im Rechnungsabschlusse nichts Erhebliches für Strafen, keine namhaften Leistungen in Schulsachen, keine bedeutenden Ausgaben für Militär, keine Geldkontingente für die Bundeskasse in Anschlag gebracht wurden, für welche der Kanton in neuester Zeit schon zum dritten Male in Anspruch genommen wurde. Die Regierung ward nun durch die Umstände zur Vorlage eines neuen Steuergesetzes genöthigt, durch welches zu den schon bestehenden Lasten eine neue direkte Steuer von allem Grundigenthum, vom Kapitalvermögen, vom Einkommen und vom Kopfe geschaffen ward. Der Ertrag dieser Steuer mag in gewöhnlichem Ansatze nebst den ordentlichen Einkünften zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, keineswegs aber zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse gerühen.

„Zu Allem diesem komme nun der schwere Druck, mit welchem die Sonderbundskriegssteuer die ökonomische Entwicklung zu erdrücken drohe und die vorerst ihrer raschen Ausführung des Straßenprojekts durchaus hemmend entgegenrete. Diese an die Eidgenossenschaft zu richtende Schuld bewegt die Regierung von Schwyz dazu, ihr Gesuch noch weiter aus politischen Gründen zu rechtfertigen, die sich an die Erscheinung des Sonderbundskrieges, der Ursache der Steuer, knüpfen. Der eigentliche Inhalt der von der Regierung von Schwyz aufgestellten Gründe geht dahin, daß dem Sonderbunds-kriege eine tiefere Bedeutung zu Grunde liege, als die bloße Widerspenstigkeit gegen einen Tagsatzungsbeschuß

in Folge eines einzelnen Streitpunktes. Es habe sich nämlich um die Frage über das Verhältniß der Kantone zum Bunde gehandelt, um die Frage, ob die Kantonsouveränität, in der Vollberechtigung welche sie bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts behauptet hatte, fortgelten, oder ob und in welcher Ausdehnung sie beschränkt werden solle. Die Regierung von Schwyz stützt sich somit auf die bundesrechtliche Bedeutung des Konfliktes und bringt, mit Beziehung darauf, daß die neuen Staatsansichten durch eine lange Kette von geschichtlichen Erscheinungen sich zu der jetzigen Form ausgeprägt haben, den Sonderbundskrieg als das letzte Glied dieser Kette zur Sprache. Von diesem Standpunkte ausgehend, behauptet sie daher, daß in Folge des fünfzigjährigen Principienkampfes, aus dem die Eidgenossenschaft sich zu der jetzigen Staatsform herausgearbeitet habe, dieselbe in ihrer Gesamtheit ebensowohl als Sieger, wie als Besiegte zu betrachten sei; Sieger, in wie fern sie eine alte Lage der Dinge durch eine neue ersetzte; Besiegte, in wie fern sie ebenfalls in ihrer Gesamtheit die Ergebnisse jener außerordentlichen Krise zu übernehmen habe, wozu auch die finanziellen Folgen gehören, gleichsam die Kosten dieses historischen Prozesses. Zudem seien hier nicht zwei streitige Partheien anzunehmen, sondern ein Gesamtkörper, der eine neue Gestalt angestrebt habe. Der Sonderbundskrieg sei als ein Kampf zweier verschiedenen Ansichten über die Bundesverhältnisse anzusehen, bei welchem Kampfe die Kantone, welche den frühern Zustand vertraten, durch unsere jetzige Bundesverfassung, welche die Kantonsouveränität von Neuem als Regel feststellt, nicht gerade gerechtfertigt, ihr Auftreten aber doch auf eine

solche Weise erklärt werden könne, daß es nicht als ein durch harte Strafen abzubüßendes Vergehen erscheine.

„Was nun die jetzigen Bundesverhältnisse betrifft, so beruft sich die Regierung von Schwyz darauf, daß der Kanton in guten Treuen der Einführung der Bundesverfassung sich unterzogen habe, daß seine Gesinnungen die eines redlichen Bundesgenossen seien und daß er immer weit davon entfernt gewesen sei, systematische Opposition gegen die neuen Verhältnisse zu machen. Die Bundesversammlung habe es zudem mit dem neu konstituirten Kanton zu thun, d. h. einem Bundesgliede, das sich in allen Beziehungen mit den neuen Einrichtungen der Schweiz identifizirt und jede Sonderstellung aufgegeben habe. Um so schwerer müsse es drücken, wenn bei Beurtheilung der mit dem gelösten Konflikt zusammenhängenden Geldfrage ein Maßstab angefaßt werden sollte, der im ungünstigsten Falle nur auf den gewesenen Kanton Schwyz Anwendung finden dürfte.

„Die Regierung von Schwyz bemerkt endlich, daß die den neuen Zustand der Dinge begründenden Kantone den nächsten Vortheil von der Bundesverfassung haben, der in den Entschädigungen liege die sie von dem Bunde erhalten. Außerdem seien die Sonderbundskantone darin im Nachtheil, daß sie großer Anstrengungen bedürfen, bis sie sich auf die Stufe erhoben haben um die Wohlthaten des Bundes voll mitgenießen zu können. Um ihres frühern Zustandes willen, könnten sie zwar keine Entschädigungen verlangen, sie sollten aber auch nicht für einen Prinzipienkampf allein belastet werden, besonders wenn, wie dieß beim Kanton Schwyz der Fall, neue Einrichtungen getroffen werden, die wider dem Bunde zu gut kommen und diesen Kanton dauernd an die neue Ordnung der Dinge ketten. Eine derartige

Aufmunterung wie die angesuchte sei um so mehr am Platz, da die Hebung der ökonomischen Verhältnisse solcher Kantone auch für die Eidgenossenschaft von hoher Bedeutung sei. Sollte diese Hülfe verweigert und die Sonderbundssteuer unnachsichtlich eingetrieben werden, so werde dieser Umstand vorerst der Ausführung des Straßenprojektes durchaus hemmend entgegengetreten. Bei Eingehen auf das Gesuch rechnet aber die Regierung von Schwyz das ganze Projekt in 5 (mit jährlichen Fr. 100,000) oder 6 Jahren (mit jährlichen Fr. 83,000) auszuführen, während ohne Unterstützung des Bundes der Bau wenigstens 12 Jahre Zeit erfordere.

„Gestützt auf diese Gründe stellt nun die Regierung von Schwyz das Gesuch: „es wolle dem Kanton Schwyz gestattet werden, die auf den 1. Januar 1850 verfallene Rate der Sonderbundskriegsschuld (im Betrag von Fr. 60,638. 56 Rp.) für die Ausführung des mit dem Straßennez beschlossenen Hauptstraßenzugs zwischen dem Bierwaldstätter- und Zürcher-See zu verwenden, mit welcher Verwendung dann jene Rate als getilgt erklärt sei.“

„Indem wir nun auf die Beurtheilung des Gesuches übergehen, wollen wir vor allem aus gerne aussprechen, daß die Thätigkeit, welche der Kanton Schwyz entwickelt, um seine innern Zustände in mehrfachen Richtungen zu heben und zu vervollkommen, alle Anerkennung verdient, und daß dieses namentlich von den Anstrengungen gilt, welche dieser Kanton im Straßenbau an den Tag legt und zwar unter ziemlich ungünstigen finanziellen Verhältnissen. Es darf indeß, um diesen Gegenstand im rechten Lichte zu betrachten, zweierlei nicht übersehen werden: einerseits ist die Mehrzahl der projektierten Straßen vorzugsweise für den innern Ver-

kehr des Kantons bestimmt, während auch die übrigen gleichzeitig zur Hebung des Verkehrs und des Wohlstandes dienen; anderseits waren die wenigen oben genannten Hauptstraßen bisanhin in einem so trostlosen Zustande, daß der Kanton genöthigt war, Hand ans Werk zu legen, wenn auch nicht in diesem Umfang, und daß derselbe daher nur eine bundesgemäße Verpflichtung erfüllt, wenn er eine Verbesserung der Hauptstraßen vornimmt.

„Das Gesuch des Standes Schwyz um Erlassung der nächstfälligen Rata der Kriegsschuld beruht theils auf dem Anerbieten der Verwendung desselben für den Straßenbau, theils auf allgemeinen, politischen Gründen. Wir glauben nun vor allem aus, daß die Verwendung der Summe zu nützlichen, öffentlichen Zwecken kein hinreichender Grund sei, um eine Schenkung auszusprechen. Denn es läge hierin eine auffallende Verletzung der Rücksichten, welche die Eidgenossenschaft den andern sechs Ständen schuldig ist. Es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß alle sieben Stände, welche gegenwärtig als Debitoren der Eidgenossenschaft erscheinen, erbötig sind, die Schuldsumme ganz oder theilweise zu gemeinnützigen Zwecken z. B. Erziehungsanstalten, Straßen u. dgl. zu verwenden; und es ist daher vorauszusehen, daß, wenn dem Begehren von Schwyz entsprochen würde, die andern Stände mit ähnlichen Anträgen aufträten, und die Eidgenossenschaft müßte im Interesse der Gerechtigkeit alle gleich behandeln. Es ist daher von dem speziellen Gesuch des Standes Schwyz ganz zu abstrahiren und die Frage allgemein dahin zu stellen: Soll die Eidgenossenschaft den sämtlichen sieben Ständen die im nächsten Jahr fällige Rata der Schuld (nach dem Budget zirka 812,000 Fr.) erlassen unter der Bedingung der Ver-

wendung dieser Summe zu gemeinnützigen Zwecken? — So stehen wir wieder ganz auf dem schon früher erörterten allgemeinen Standpunkt. Denn die Bedingung der Verwendung einer allfälligen Schenkung im öffentlichen Interesse der Kantone ist insofern etwas untergeordnetes oder gar illusorisches, als wohl präsumirt werden darf, daß jeder Kanton auch ohne eine solche Bedingung sein Vermögen zu nützlichen Zwecken verwenden würde. Wir haben daher wieder einfach die Frage vor uns: Soll den sieben Ständen ein Theil der Kriegsschuld erlassen werden? — Diese Frage haben wir unlängst bei Anlaß eines ähnlichen Gesuchs des Standes Freiburg in verneinendem Sinne begutachtet. Inzwischen haben sich die Verhältnisse nicht geändert, jedenfalls in finanzieller Hinsicht nicht verbessert, sondern in Folge der außerordentlichen Ausgaben dieses Jahres verschlimmert. Wir müssen daher auf unser früheres Gutachten zurückkommen, ohne neuerdings den Inhalt desselben auseinanderzusetzen; es enthält die allgemeinen, politischen und finanziellen Motive, und wir beschränken uns bloß darauf, noch einen Blick auf's Budget und die jetzigen Finanzverhältnisse zu werfen. Es ergibt sich daraus, daß, abgesehen von der s. g. Sonderbundsschuld, die zinstragenden Kapitalien kleiner sind, als die Kapitalschuld der Eidgenossenschaft, daß die letzte in dem Maaße, in welchem sie einen Nachlaß bewilligt, sich ihres einzig noch übrigen zinstragenden Kapitals begibt und nahe an den Punkt gelangt, nichts zu besitzen, die gewöhnlichen Ausgaben durch die gewöhnlichen Einnahmen zu decken und für alles Außerordentliche Schulden zu machen oder Geldcontingente einzuziehen. Wenn wir überdieß noch in Betracht ziehen, daß die Rechnung dieses Jahres wegen den Truppenaufstellungen und der

Flüchtlingskosten nur darum nicht sehr unerfreulich ausfallen wird, weil die Kantone mit zwei Geldkontingenten belästigt worden sind, daß der künftige Ertrag der Zolleinnahmen noch sehr unbestimmt ist und im nächsten Jahr jedenfalls bedeutend unter dem Ansatze bleiben wird und daß endlich die Bundesverfassung einen Vermögensbestand beabsichtigt, welcher die Eidgenossenschaft zu nationalen, gemeinnützigen Unternehmungen befähigt; — fassen wir alles dieses ins Auge, so können wir auch jetzt nicht darauf antragen, daß ein Theil der Kriegskosten den betreffenden Ständen erlassen werde, und da wir dafür halten, daß alle Stände gleich zu behandeln seien, so können wir auch nicht dafür stimmen, daß dem Stande Schwyz entsprochen werde.

„Auf den Fall der Abweisung stellt die Regierung von Schwyz in Aussicht, daß ihre beabsichtigten Straßenbauten wenigstens 12 Jahre lang sich hinschleppen würden, während sie dieselben sonst in 5 bis 6 Jahren zu vollenden gedenke, mit einem jährlichen Aufwand von 83,000 bis 100,000 Fr. Wir haben hierauf nur zu bemerken, daß wir nicht einsehen können, wie bei solchen Verhältnissen die Verweigerung eines Beitrags von zirka 60,000 Fr., wofür der Stand Schwyz nachsucht, die Ausführung dieser Straßenbauten um wenigstens sechs Jahre verzögern könne.

„Schließlich haben wir die Ehre u. s. w.“

(Folgen die Unterschriften.)

Die in diesem Berichte entwickelten Ansichten theilend, hat der Nationalrath unterm 8. Dezember, und der Ständerath unterm 11. d. gl. Mts. beschlossen, es sei in das Gesuch des Standes Schwyz nicht einzutreten.

Wahlverhandlungen.

Den 17. Dezember ist die Bundesversammlung zur Ernennung der Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesrathes und Bundesgerichtes geschritten und hat folgende Wahlen getroffen:

Zum Präsidenten des Bundesrathes: Hrn. Heinrich Drüey, bisherigen Vizepräsidenten.

Zum Vizepräsidenten des Bundesrathes: Hrn. Joseph Munzinger.

Zum Präsidenten des Bundesgerichtes: Hrn. Dr. Konrad Kern, bisherigen Präsidenten.

Zum Vizepräsidenten des Bundesgerichtes: Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer, bisherigen Vizepräsidenten.

Bundesgesetz, über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung. (Vom 10. Dezember 1849.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	68
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1849
Date	
Data	
Seite	367-394
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 236

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.